

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 29. November 2017**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0127/13 - 3.5.02

Anmeldenummer: 01112196.9

Veröffentlichungsnummer: 1158838

IPC: H05B3/74, F24C7/08

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Berührungsschalteneinrichtung

Patentinhaber:
E.G.O. Elektro-Gerätebau GmbH

Einsprechende:
Electrolux Rothenburg GmbH Factory and Development

Stichwort:
Einstellung des Verfahrens nach Erlöschen des Patents in allen
Vertragsstaaten

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ R. 84(1)

Schlagwort:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0127/13 - 3.5.02

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.02
vom 29. November 2017

Beschwerdeführer: E.G.O. Elektro-Gerätebau GmbH
(Patentinhaber) Rote-Tor-Strasse 14
75038 Oberderdingen (DE)

Vertreter: Patentanwälte
Ruff, Wilhelm, Beier, Dauster & Partner mbB
Kronenstraße 30
70174 Stuttgart (DE)

Beschwerdeführer: Electrolux Rothenburg GmbH Factory and
(Einsprechender) Development
Fürther Strasse 246
90429 Nürnberg (DE)

Vertreter: Schröer, Gernot H.
Meissner Bolte Patentanwälte
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Bankgasse 3
90402 Nürnberg (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1158838 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 14. November 2012.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender R. Lord
Mitglieder: G. Flyng
J. Hoppe

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einsprechende und die Patentinhaberin haben Beschwerde eingelegt gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung, ausweislich derer das europäische Patent Nr. 1 158 838 (nur) in geänderter Fassung den Erfordernissen des EPÜ genüge.
- II. In einer Mitteilung der Beschwerdekammer vom 8. August 2017 wurden die Parteien darüber informiert, dass das Patent in der Zwischenzeit in allen Vertragsstaaten erloschen sei. Weiterhin wurde die Einsprechende darüber informiert, dass sie nach Regel 84 (1) EPÜ innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellen könne. Zugleich wurde die Einsprechende darauf hingewiesen, dass das Rechtsschutzbedürfnis für die Fortsetzung des Verfahrens entfallen sein dürfte, weil die Patentinhaberin mit Schriftsatz vom 26. Juli 2017 erklärt hat, gegenüber der Allgemeinheit und insbesondere gegenüber der Einsprechenden, aus dem Patent keine Rechte mehr geltend zu machen.

Die Einsprechende stellte keinen Antrag auf Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens.

Entscheidungsgründe

1. Hat die Patentinhaberin in allen benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet oder ist das Patent in allen diesen Staaten erloschen, so sieht Regel 84 (1) EPÜ vor, dass die Einsprechende innerhalb von zwei Monaten nach einer Mitteilung des Europäischen Patentamts über den Verzicht oder das

Erlöschen einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellen kann.

2. Das Patent ist in allen benannten Vertragsstaaten erloschen. Da die Einsprechende innerhalb der zweimonatigen Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens gestellt hat, wird das Beschwerdeverfahren eingestellt.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



U. Bultmann

R. Lord

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt